

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Postfach 26 02 - 4000 Düsseldorf 1

An die
Mitglieder des Landtags-
ausschusses für Schule
und Weiterbildung
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf 1



Postfach 26 02
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
4000 Düsseldorf 1
(02 11) 36 83-0

Abteilung:
Beamte/öffentl. Dienst

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Fernsprech-Durchwahl Unsere Zeichen Datum
(02 11) 36 83- 12. Januar 1989

Betrifft:

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 10/3396

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes, die wir dem Kultusminister unter dem 8. November 1988 zugesandt haben und die Grundlage unserer mündlichen Stellungnahme bei der Anhörung im Landtag am 18. Januar 1988 sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN
Abteilung Beamte/öffentl. Dienst

Kurt Bodewig
Kurt Bodewig

Anlage

MMZ 10/2409 =

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Postfach 26 02 - 4000 Düsseldorf 1

Postfach 26 02
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
4000 Düsseldorf 1
(02 11) 36 83-0

An den
- Kultusminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03

4000 Düsseldorf 1

Abteilung:
Beamte/Öffentl. Dienst

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.08.1988

Fernsprech-Durchwahl
(02 11) 36 83- 152

Unsere Zeichen
Bo/Lo-501

Datum
8. November 1988

Betrifft:

Ihre Zeichen: IB 1. 40-21/0 Nr. 1240/88

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG
Landtagsdrucksache 10/3396

Sehr geehrter Herr Minister,

für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, nehmen wir zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes" wie folgt Stellung:

Zur Begründung des Gesetzentwurfes:

1. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen sind folgende Grundsatzprobleme weiterhin ungelöst:
 - Problem im Zusammenhang mit der grundständigen Ausbildung der Sonderschullehrer.
 - Strukturprobleme des SI/SII-Lehramtes.
 - Die angemessene Einbeziehung der Lehrerinnen/Lehrer mit dem Lehramt für Lehrer an Volksschulen.
 - Ausschluß von nichtbeschäftigten Lehrern vom Erwerb zusätzlicher Qualifikationen.
2. Die Deckung des Fachunterrichtsbedarfs ist ein Problem der Lehrereinstellung.
3. Die dauernde Sicherung des Qualitätsstandards von Schule und Unterricht ist eine Aufgabe von Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung.
4. Der Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigungen, die Regelung von Erweiterungsprüfungen und zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ist im Lehrerausbildungsgesetz auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

- 2 -

Zu den Einzeländerungen:

1.a): Die vorgesehene Änderung soll lauten:

"(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Während des ersten Jahres der unterrichtlichen Tätigkeit im zusätzlichen Lehramt ist die Teilnahme an praxisbegleitenden Seminaren an Studienseminaren im Umfang von 4 Stunden je Unterrichtswoche verpflichtend."

Begründung:

Es muß über den Änderungsvorschlag hinaus sichergestellt werden, daß bei Erwerb eines Lehramtes eine begleitende Einführung in die unterrichtlichen Bedingungen des neuen Lehramtes erfolgt.

Beispiel: P-Lehrer erwerben SP-Qualifikation
SI-Lehrer erwerben SII-Qualifikation

In diesen Fällen würden Lehrerinnen/Lehrer mit dem 1. Staatsexamen allein in einer Schulform tätig werden, die ihnen aus ihrer 2. Ausbildungsphase her völlig fremd ist.

Geeignete Einrichtungen für die Praxisbegleitung sind die Studien-seminare.

Die Einführung ist nur notwendig bei Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Schulform oder Schulstufe.

3.c): Die beabsichtigte Ergänzung in § 16 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Art und Umfang der nachzuweisenden Studien, Prüfungen und Leistungsnachweise sind bereits in der LPO bestimmt.

4.a): Dieser Regelung wird ausdrücklich zugestimmt.

6.: Als § 21 wird vor dem Abschnitt 6 Fortbildung eingefügt:

"§ 21 Erweiterungsprüfungen

Wer eine 1. Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch ein Studium an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten."

Die nachfolgende Zählung der Paragraphen ändert sich entsprechend. In § 21 alt wird am Schluß von Absatz 1 angefügt:

"... Maßnahmen der Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern in einem weiteren Fach werden in Kooperation von Hochschule, Studienseminar und Landesinstitut durchgeführt; über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt."

Begründung:

Lehrerausbildung ist Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen. Der in den letzten 20 Jahren erreichte wissenschaftliche Standard der Lehrerausbildung steht nicht zur Disposition.

Maßnahmen der Weiterbildung von Lehrern werden von den genannten Einrichtungen der 2. und 3. Professionalisierungsphasen durchgeführt.

8.: § 23 alt soll lauten:

"In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können Praktika vorgeschrieben werden; insbesondere für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden oder für das Studium der Sondererziehung und der Rehabilitation."

Begründung:

Damit wird die Möglichkeit der Einführung von Praktika auch für andere Studien nicht ausgeschlossen.

11.: In § 28 alt wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

"Das Lehramt für Lehrer an Volksschulen wird dem GH-Lehramt gleichgestellt."

Begründung:

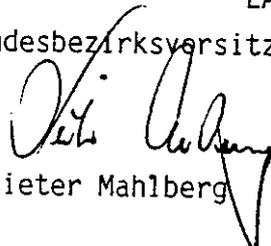
Durch die inhaltlichen und strukturellen Veränderungen der Lehrerausbildung sind die Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt für Lehrer an Volksschulen in ihren Qualifikationsansprüchen in besonderer Weise betroffen. Die vorgeschlagene Regelung beseitigt unbillige durch die strukturellen Veränderungen hervorgerufene Härten im Zugang zu Qualifikationsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorsitzende

Abteilung Beamte/öffentl. Dienst


Dieter Mahlberg


Kurt Bodewig